

Troisdorf, den 4. August 2022

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de

Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes“ Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung Druck kommt“ und im Rahmen des Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die dem Antrag beigefügte Neufassung zu beschließen.

Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH (neu)

§ 1 Präambel

- 1)Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.

§ 2 Konstituierung, Vorsitzender

- 1)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt.
- 2)Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich nach ihrer Entsendung und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt die/der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlung.

§ 3 Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters der TroiKomm unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und für die Gesellschaft wesentliche Informationen über den Vorsitzenden an diese kommunizieren.

§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt

- 1)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- 2)Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Gesellschaftervertreters hat diese/r sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

§ 5 Verfahren

1)Die Gesellschafterversammlung tagt regelmäßig nach den Sitzungen des Aufsichtsrates und wird hierzu von der/dem Vorsitzenden eingeladen.

2)Auf Antrag von mindestens zwei Gesellschaftern ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

3)Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung.

Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

4)Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der Vorsitzende nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

5)Ein Mitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend.

6)Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

7)Bei Stimmgleichheit darf die/der Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; stattdessen ist ein Weisungsbeschluss des Rates gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW herbeizuführen. Ein rechtmäßiger Weisungsbeschluss des Rates ist vom Vorsitzenden ohne weitere Befassung der anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch Ausübung des Stimmrechts aus den Geschäftsanteilen umzusetzen.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied der Gesellschafterversammlung hinaus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.

Begründung: Die bisherige Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm bedurfte aus Sicht der Antragssteller einer Überarbeitung. Die bisherige Version orientierte sich noch an der alten Form der Gesellschafterversammlung mit einer Vertretung. In der praktischen Anwendung ergaben sich daraus für die neue Besetzung der Gesellschafterversammlung mit vier Menschen einige Irritationen, die nunmehr mit der neuen Fassung abgestellt werden.



Thomas Möws
Fraktionsvorsitzender



Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender